Gemischte Gemeinde Iseltwald



Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif

Fassung gültig ab 1.1.2013

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Ableitungsverbot
Artikel 14	Handänderung
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges

III. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16 Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 17 Öffentliche Anlagen

Artikel 18 Private Anlagen / Hausanschlussleitungen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19 Planung und Erstellung
Artikel 20 Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21 Sicherung öffentlicher Leitungen

Artikel 22 Schutz der öffentlichen Leitungen / Bauabstände

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23 Erstellung, Kostentragung. Mehrkosten

3. Wasserzähler

Artikel 24 Einbau, Kostentragung

Artikel 25 Standort

Artikel 26 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27 Kostentragung

Artikel 28 Mängel

Artikel 29 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 30 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31	Definition,	Bewilligung /	Durchleitungsrechte
------------	-------------	---------------	---------------------

Artikel 32 Technische Bestimmungen

IV. Finanzielles

Artikel 33	Eigenwirtschaftlichkei	it
Artikel 34	Finanzierung der Anla	agen
Artikel 35	Einmalige Abgaben	a Anschlussgebühr
Artikel 36		b Löschgebühr
Artikel 37		c gemeinsame Bestimmungen
Artikel 38	Jährliche Gebühren	a Grundgebühr
		b Verbrauchsgebühr
Artikel 39	Rechnungstellung	•
Artikel 40	Fälligkeiten	
Artikel 41	Einforderung der Geb	oühren/Verzugszins
Artikel 42	Verjährung	•
Artikel 43	Gebührenpflichtige Po	ersonen
Artikel 44	Grundpfandrecht	

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45	Widerhandlungen
Artikel 46	Rechtspflege
Artikel 47	Übergangsbestimmung

Artikel 48 Inkrafttreten

Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschgebühr
Artikel 3	Behandlungsgebühr

II. Jährliche Gebühren

Grundgebühr/Verbrauchsgebühr
Bauwasser
Zwischenablesung
Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 8 Zuständigkeiten Artikel 9 Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

- ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- ² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasser-Fassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
- a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

- a) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.
- b) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt);

Artikel 8

b Betriebsdruck

- ¹ Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann:
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten.
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:
- den Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.
- ² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 12

Pflichten der Wasserbezüger a) Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 14

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handanderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 15

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

III. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen
- b) die Hausanschlussleitungen ab dem Absperrschieber

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 18

Private Anlagen / Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden das Gebäude oder die Liegenschaft mit der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19

Planung und Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 20

Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 21

Sicherung öffentlicher Leitungen

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist

die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in Ihrem Bestand geschützt.

Bauabstände

- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitungen einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Erstellung, Kostentragung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Mehrkosten

⁴ Die Verursacher tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

3. Wasserzähler

Artikel 24

- Einbau, Kostentragung ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
 - ² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) resp. pro Wasseranschluss wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe,

Gärtnereien, laufende Brunnen) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

- ³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.
- ⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- ⁵ Die Installation der Wasserzähler geht auf Kosten der Wasserbezüger.
- ⁶ Bei landwirtschaftlichen Gebäuden kann auf Gesuch der Wasserbezüger ein Wasserzähler eingebaut werden. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserbezüger installiert, unterhalten und ersetzt.

Artikel 25

Standort

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 26

Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als <u>+</u> 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27

Kostentragung

- ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 29

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 30

- Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
 - ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31

Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis und mit dem ersten Abstellhahn im Haus der Wasserbezüger bezeichnet.

Bewilligung

² Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.

Durchleitungsrechte

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 32

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

- ² Die Wasserbezüger haben ihre Hausanschlussleitung auf eigene Kosten zu erstellen.
- ³ Die Wasserversorgung bestimmt den Anschlusspunkt und die Lage des Absperrschiebers.
- ⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

IV. Finanzielles

Artikel 33

Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 34

Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) einmalige Gebühren
- b) jährliche Gebühren
- c) Beiträge oder Darlehen von Bund und Kanton oder Dritten
- d) der geografich-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Wasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage (GV v. 4.12.2015).

Artikel 35

Einmalige Abgaben a) Anschlussgebühr

- ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Artikel 36

b) Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

Artikel 37

c) gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- ² Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 38

Jährliche Gebühren a)Grundgebühr

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.
- b) Verbrauchsgebühr
- ² Zur Deckung der restlichen Kosten der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m3 Wasser zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 39

Rechnungsstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 40

Fälligkeiten a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschgebühr

² Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Ausund Umbauten fällig.

c) jährliche Gebühren

- ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils in der zweiten Jahreshälfte fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 41

Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 42

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungsstellung oder Mahnung unterbrochen.

Artikel 43

Gebührenpflichtige Personen

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG ZGB.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 46

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 47

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 48

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anpassung

- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 1.1.1976 und der Tarif der Wasserversorgung vom 11. Februar 1985.
- ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Iseltwald am 26. Oktober 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

H.R. Lüthi K. Kormann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement und der zugehörige Tarif während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Iseltwald, 26. Oktober 2006		
Der Gemeindeverwalter:		
Kurt Kormann		

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 33 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 26. Oktober 2006 folgenden Tarif.

I. Einmalige Abgaben

Δ	rti	kel	1
\boldsymbol{H}	ILI	VG!	

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

- a) für nicht landwirtschaftliche Gebäude Fr. 120.00 je Belastungswert und Gebäude
- b) für landwirtschaftliche Gebäude Fr. 60.00 je Belastungswert

Artikel 2

Löschbeitrag

Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m³ umbauten Raum Fr. 2.00.

Artikel 3

Behandlungsgebühr

a) für Neubauten, pro Gesuch und Anschluss Fr. 100.00 b) für Erweiterungen, pro Gesuch und Anschluss Fr. 50.00

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4

\sim		
(iriinc	IAAL	uihr
Grund	iger	uiii

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:				
für jede 1. Wohnung je Gebäude + Eigentümer	Fr.	120	bis Fr.	180
für jede weitere Wohnung je Gebäude + Eigentümer	Fr.	75	bis Fr.	130
für Studiowohnungen oder Ferienzimmer	Fr.	45	bis Fr.	95
für Fischereibetriebe	Fr.	250	bis Fr.	325
für landw. Scheunen	Fr.	40	bis Fr.	80
für landw. Scheunen (Kurzbesetzung)	Fr.	10	bis Fr.	40
für Hotel, Dienstleistungsbetriebe,				
Schule, Heime, Freizeitanlagen	Fr.	130	bis Fr.	1'000
für Gewerbebetriebe, Büros	Fr.	50	bis Fr.	95
für laufende Brunnen, Gartenhäuser				
Milchkühlungen	Fr.	10	bis Fr.	20
² Die Verbrauchsgebühr beträgt				
pro bezogenen m3 Wasser	Fr.	0.80	bis Fr.	2.00

Verbrauchsgebühr

³ für landwirtschaftliche Gebäude ohne Wasserzähler

a) Grundgebühr	pro Jahr	Fr. 40.00 -	100.00
b) pro BW		Fr. 6.00 -	8.00

pro bezogenen m3 Wasser

⁴ für landwirtschaftliche Gebäude mit Wasserzähler

a) Grundgebühr	pro Jahr	Fr.	40.00 -	80.00
b) Verbrauchsgebühr, ı	pro m3 Wasser	Fr.	0.80 -	2.00

Artikel 5

a) Grundgebühr pro Monat 20.00 Fr. Bauwasser

b) Verbrauch pro m3 Wasser Fr. 1.00

Artikel 6 Zwischenablesung

Gebühr für Zwischenablesung, pro Wasserzähler Fr. 20.00

Artikel 7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 8

¹ Für die Tarife gemäss Artikel 1 – 3 ist die Gemeindeversammlung, Zuständigkeiten

für die übrigen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Artikel 9

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Inkrafttreten

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Iseltwald am 26. Oktober 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:

H.R. Lüthi K. Kormann

Iseltwald, 26. Oktober 2006

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Änderungen

12.05.2010	GR	Änderung von Artikel 1 des Wassertarifs:
Neue Regelung:		Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120 je Belastungswert und Gebäude (Aufhebung der bisherigen Abstufung)
07.12.2012	GV	Art. 18 + 32 Reglement und Art. 4 Wassertarif (ab 1.1.2013)
04.12.2015	GV	Art. 34 lit. d (geografisch-topografischer Zuschuss) (ab 1.1.2016)

Gebührenansätze bei Inkraftsetzung des Reglements per 1. Januar 2007: neu ab 1.1.2015 siehe Änderungen ab 1.1.2015 nachstehend wie folgt:

Grundgebühr Art. 4 Abs. 1 des Wassertarifs:

für jede 1. Wohnung je Gebäude	Fr. 145	Fr.	156
für jede weitere Wohnung je Gebäude	Fr. 96	Fr.	102
für Studiowohnungen oder Ferienzimmer	Fr. 60	Fr.	66
für Fischereibetriebe	Fr. 290	Fr.	300
für landw. Scheunen	Fr. 48	Fr.	54
für landw. Scheunen (ohne Zähler)	Fr. 12	Fr.	20
für Hotel, Dienstleistungsbetriebe,			
Schule, Heime, Freizeitanlagen	Fr. siehe unte	n	
für Gewerbebetriebe, Büros	Fr. 60		
für laufende Brunnen, Gartenhäuser			
Milchkühlungen	Fr. 12	Fr.	20

Gewerbe- und Industriebetriebe

Zentrum Seeburg	Fr. 968	Fr. 972
Freizeithaus Burg	Fr. 605	Fr. 612
Ferienheim für Invalide	Fr. 290	Fr. 300
Betreutes Wohnen Edelweiss	Fr. 605	Fr. 612
Strandbad Iseltwald	Fr. 145	Fr. 156
Hotel Alpenruh / Lake Lodge	Fr. 605	Fr. 612
Hotel Bellevue	Fr. 847	Fr. 852
Hotel Chalet Du Lac	Fr. 847	Fr. 852
Strandhotel Iseltwald	Fr. 847	Fr. 852
Camping Du Lac GmbH	Fr. 605	Fr. 612
Schul- und Mehrzweckanlage	Fr. 605	Fr. 612

Verbrauchsgebühr Art. 4 Abs. 2 des Gebührentarifs

pro bezogenen m3 Wasser Fr. 1.--

neue Gebührenansätze ab 1.1.2015

Verbrauchsgebühr Art. 4 Abs. 2 Gebührentarif Fr. 1.40

gültiger Gebührentarif ab 2014/15, gemäss Publikation im Anzeiger vom 18.12.2014

Formulare

Gesuch um einen Wasseranschluss Installationsanzeige Bewilligung für einen Wasseranschluss Fertigstellungsmeldung

Gesuch um einen Wasseranschluss

Wasserversorgung	Baugesuch Nr.		
Name und Adresse des/der Ges	uchstellers/in		
		_TelNr	
Name und Adresse des Sanitärin (Wenn bei der Gesuchseinreichunden)		ohne Aufforderung nachmel-	
		TelNr	
Standort der anzuschliessender Liegenschaft		ParzNr	
Art des Gebäudes			
Neubau/Umbau/Erweiterung			
Verwendungszweck des Wasser	rs		
Besondere Anforderungen(Druck/Spitzenleistung/Qualität/Lö			
Durchleitungsrecht (bei Beanspreines Fremd	uchung erteilt dgrundstücks)	ausstehend	
Umbauter Raum nach SIA	gesamte Liegenschaft	m³	
	./. bestehend	m³	
	neu	m³	
Voraussichtlicher Baubeginn	End	de	
Ort und Datum	Ges	suchsteller/in:	

- Beilagen: (in 2 Exemplaren)
 Situationsplan 1: _____ mit projektierter Hausanschlussleitung
 Kellergrundriss und Schnitt 1:50 mit Wassereintrittstelle bis Verteilbatterie
- Weitere:

Bewilligung für einen Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 11 des Wasserversorgungsreglements wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

Installateur:	Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.		
Absperrschieber:	Wird von der Wasserversorgung samt Hausanschlussschilder auf Kosten des Bewilligungsinhabers geliefert und eingebaut bzw. montiert. Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen. Anschlussstelle an die öffentliche Leitung siehe Situationsplan.		
	Material mm Tiefe m	1	
Wasserzähler:	Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.		
Hausinstallationen:	Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.		
Voraussichtliche	Diese betragen gestützt auf das derzeit geltende Reglement		
Anschlussgebühren:	Belastungswerte x Fr. = Fr m³ umbauter Raum x Fr. = Fr Total Fr		
	Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem derzeit gültigen Reglement.		
	Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Är derungen des Reglements oder des Tarifs vor der Fälligkeit de Gebühren.		
Fertigstellungsmeldung:	Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installation ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung d Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.		
Weitere Bedingungen:	Siehe Beiblatt		
Gültigkeitsdauer:			
Verwaltungsgebühr:	Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr zu en richten.	t-	
Rechtsmittelbelehrung:	Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beischriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige B weismittel sind zu nennen und beizulegen.	e-	
Ort und Datum	Für die Wasserversorgung		

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt
- Auszug aus dem derzeit gültigen WV-Reglement + Tarif
- = mit allfälligen Anmerk. der Wasserversorgung
- = mit allfälligen Anmerk. der Wasserversorgung

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige Apparate/Armaturen Stockwerk Anzahl BW pro BW BW Änderungen K W Anschluss K W Total Total Änderungen gegenüber Bewilligung Total bewilligte Belastungswerte Effektiv installierte Belastungswerte

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

installationen nach den einschlägigen Vorschr	tigt, die Hausanschlussleitungen und die Haus- iften und Normen sowie nach den Bedingun- aben. Die Fertigstellungsmeldung und die Plä-
Ort und Datum	Der Sanitärinstallateur:
Bestätigung des Bewilligungsinhabers	
Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis g halten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällig versorgung unverzüglich mitzuteilen.	
Ort und Datum	Der/die Bewilligungsinhaber/in:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittstelle und Verteilbatterie
- Gültiges Wasserversorgungsreglement und Wassertarif